

16.09.22**Beschluss**
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Muster 6 Abschnitt „Bedingungen und Auflagen“

In Muster 6 Abschnitt „Bedingungen und Auflagen“ sind nach den Wörtern „Das Bediengebiet,“ die Wörter „die Bedienzeiten,“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Muster 15 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Bedienzeiten (Anlage 1), Bediengebiet und Beförderungsentgelte (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Erlaubnis.“

Begründung:

Im Muster 1, der Genehmigungsurkunde für den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG, wird unter „Bedingungen und Auflagen“ vorgeschrieben, dass der Fahrplan einzuhalten ist. Beim Linienbedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 44 PBefG wird der Fahrplan durch die Bedienzeiten ersetzt. Dies zeigt vor allem der Vergleich der beiden Linienverkehrsarten in § 12 PBefG. Bei der Antragstellung sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d beim Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die „Beförderungsentgelte und der Fahrplan“ vorzulegen, wohingegen beim Linienbedarfsverkehr nach § 12 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe c die „Beförderungsentgelte und Bedienzeiten“ beizufügen sind.

Daher bedarf es der Ergänzung der „Bedingungen und Auflagen“ in Muster 6.

Der geforderten Ergänzung kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Bedienzeiten nicht zu den zwingenden Genehmigungsinhalten nach § 9 PBefG gehören. Beim Linienverkehr nach § 42 PBefG sind dies die Linienführung und beim Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG das Bediengebiet. Somit ist auch der Fahrplan beim Linienverkehr nach § 42 PBefG kein zwingender Bestandteil der Genehmigung und ist dennoch in das Muster 1 aufgenommen, weil er wesentlich ist. Fahrplan und Bedienzeiten konkretisieren die Betriebspflicht und sind daher für beide Verkehre zentraler Bestandteil der Genehmigung. Demzufolge ist eine Unterscheidung in den Mustern 1 und 6 nicht gerechtfertigt und es sind die Bedienzeiten in das Muster 6 aufzunehmen. Ebenso verhält es sich mit dem Muster 15 im Vergleich zum Muster 14, so dass es dieser Folgeänderung bedarf.

2. Zu Muster 7 Abschnitt „Hinweise“ Nummer 4 – neu –

Muster 7 Abschnitt „Hinweise“ ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. Die Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt in der jeweils erteilten Form (schriftlich oder elektronisch) mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

b) Die bisherige Nummer 4 ist als Nummer 5 zu bezeichnen.

Begründung:

Nach § 17 Absatz 4 des Personenbeförderungsgesetzes muss im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz schriftlich oder in elektronischer Form während der Fahrt mitgeführt werden. Diese gesetzliche Forderung sollte auch auf der Genehmigungsurkunde vermerkt sein.